



* Die Verdachtsstufen

Ulf Steinert

Kriminalhauptkommissar

*Verdachtsstufen



Vorstufen der Anfangsverdachts

Verdachtsstufen mit strafprozessualer Konsequenz

* der bloße Gedanke, das „etwas nicht stimmt“,
z.B. Zweifel an Äußerungen einer Person

* **Misstrauen**

- * Es handelt sich um eine kombinatorische Erkenntnis aus allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung, dass eine Straftat oder/und die Täterschaft einer bestimmten Person vorliegen könnte, ohne dass die Tatsachen bereits darauf hinweisen.
- * Die Grenze von der Vermutung zum Anfangsverdacht ist fließend.
- * Vager Verdacht und Vermutung sind unter strafprozessualen Aspekt als die Vorstufe des Verdachts zu bezeichnen

* **Vermutung**

- * Er ist gekennzeichnet durch noch vorwiegend subjektive Zweifel an der Normalität eines Sachverhalts.
- * durch konkrete Wahrnehmungen erhärtete Vermutung
- * Lebens- und Berufserfahrung spielt eine Rolle: aus Sicht des Laien ist noch kein Verdacht erkennbar, wohl aber aus Sicht des Kriminalisten möglich

* Vager Verdacht

- * liegt vor, wenn es aufgrund von Tatsachen und nicht nur Vermutungen nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine Straftat begangen worden ist und – sofern diese einer bestimmten Person zur Last gelegt wird – dass diese beteiligt gewesen ist.
- * Ein Anfangsverdacht verpflichtet die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 160 Abs. 1, 152 Abs. 2 StPO zur Aufnahme von Ermittlungen.
- * Er ist Voraussetzung für die meisten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen.

* Anfangsverdacht

- * Dringender Tatverdacht liegt vor,
- * wenn nach dem gesamten bisherigen Ermittlungsergebnis die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich der Beschuldigte als Täter einer verfolgbaren Straftat strafbar gemacht hat.
- * Diese Verdachtsstufe ist Voraussetzung des Haftbefehls.

* Dringender Tatverdacht

- * Hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass am Ende einer gedachten Hauptverhandlung die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist.
- * Nur hinreichender Tatverdacht führt zur Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 StPO) und Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens (§ 203 StPO)

* Hinreichender Verdacht

- * in der Hauptverhandlung kommt der Richter / das Gericht anhand von Beweisen zu der Überzeugung von der Täterschaft
- * es bestehen keine vernünftigen Zweifel
- * Voraussetzung für Urteilsfindung beim Richter

*** Überzeugender Verdacht**